

SCHNELLER ÜBERBLICK

- Die neuen bundesweiten Regelungen der Anlagenverordnung gelten ab 1. August 2017.
- Die Düngeverordnung regelt die Kapazitäten für das Lagern von Gülle, Festmist und Jauche sowie die Sperrfristen zum Ausbringen.
- Zum Berechnen der nötigen Lagerkapazität des Sickersaftbehälters gelten neue Vorgaben.
- Wichtig ist, dass Mieten (Silage, Festmist) nach 6 Monaten Lagerzeit automatisch zu ortsfest genutzten Anlagen werden.
- Beim unterirdischen Lagern von Flüssigkeiten ist ab einem Volumen von mehr als 25 m³ eine Leckageerkennung nötig.
- Beim Bau von JGS-Anlagen sind künftig nur noch bauordnungsrechtlich zugelassene Produkte erlaubt.

96 **Vorschau
primus Rind**
Mastitis: Antibiotika einsparen

97 **Vorschau
primus Schwein**
Stallbau: Gutes Klima für Tier
und Mensch

98 **Öffentlichkeitsarbeit**
Ab ins Rampenlicht

101 **Tierhaltung aktuell**



Fotos: Pahlke

Asphalt als Bodenplatte ist weiterhin möglich. Allerdings ist ein zweilagiger Aufbau aus säurefestem Asphalt nötig.

Neue Regeln für Jauche, Gülle und Sickersaft

Wasserschutz Eine neue Verordnung regelt den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Davon sind auch JGS-Anlagen betroffen. Die Maßnahmen treten am 1. August 2017 in Kraft und wirken sich auch auf bestehende Bauten aus.



Im Bürokratendeutsch heißt die neue Verordnung „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“, oder kurz gefasst: AwSV. Die Verordnung leitet sich aus dem Wasserhaushaltsgesetz ab. Die AwSV besagt unter anderem, dass Anlagen für Jauche, Gülle und Sickersäfte (JGS-Anlagen) so geplant, errichtet, beschaffen und betrieben werden müssen, dass keine wassergefährdenden Stoffe austreten können. Außerdem sind Undichtigkeiten schnell und zuverlässig zu erkennen. Wie das Ganze praktisch umgesetzt werden soll und detailliert aussieht, ist in einem technischen Regelwerk beschrieben, und zwar dem „Technischen Regelwerk zu wassergefährdenden Stoffen“, kurz TRwS (TRwS 792, Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V.). Dieses Regelwerk wird spätestens Anfang 2018 als fertiger Weißdruck vorliegen. Für Biogasanlagen ist ein TRwS 793 in Arbeit.

Die Anlagenverordnung gilt zunächst nur für Neuanlagen, wobei auch Bestimmungen für bestehende Anlagen enthalten sind. Anlagen, die vor dem 1. August 2017 fertig gestellt werden, fallen noch unter die bisherigen länderspezifischen Regelungen.

Diese Anlagen sind berücksichtigt

Was zählt nun konkret zu den JGS-Anlagen? Bei Festmist fällt darunter nicht nur die eigentliche Dunglege, sondern auch Jauchehälter und Flächen, auf denen man das Jauchefass oder den Miststreuer belädt. Unter dem Stichwort „Gülle“ werden Güllegruben, Güllekanäle und Güllekeller zusammengefasst, aber auch der Abfüllplatz,



Wer Mist, Gülle oder Jauche beladen will, muss dies künftig auf befestigten Flächen tun. Gleiches gilt für das Hantieren mit Silage.

auf dem das Güllefass befüllt wird. Zur Rubrik „Sickersaftbehälter“ gehören nicht nur die Behälter für Gärtsaft und verunreinigtes Niederschlagswasser, sondern auch das Silo selbst und die Rangier-beziehungsweise Beladeflächen für die Futterentnahme mit dem Futtermischwagen.

Nicht ortsfest = nicht betroffen

Die Anlagenverordnung AwSV gilt nur für neue ortsfeste Anlagen und damit zunächst nicht für örtlich veränderbare Anlagen wie Silagemieten oder Festmistzwischenlager am Feldrand. Wichtig ist, dass solche Mieten unter die Verordnung fallen, wenn sie länger als 6 Monate in Betrieb sind. Dann werden sie nämlich den ortsfest genutzten Anlagen zugerechnet und müssen alle Regeln einhal-

ten, die für ortsfeste Anlagen gelten. Mieten, die kürzer als 6 Monate genutzt werden (also vorher wieder komplett weg sind), fallen nicht unter die Vorgaben der AwSV. Hier gelten bis zu einer eigenen Regelung die länderspezifischen Bestimmungen weiter. Für JGS-Anlagen sind in der AwSV nur wenige Paragraphen gültig. Sie sind in der Anlage 7 zusammengefasst.

Forderungskatalog Anlage 7

Anlage 7 fordert allgemein, dass JGS-Anlagen flüssigkeitsundurchlässig, standstabil und außerdem gegen mechanische, thermische und chemische Einflüsse widerstandsfähig sein müssen. Beim Errichten sind deshalb nur Bauprodukte, Bauarten oder Bausätze zulässig, die über eine bau-



Festmistlager müssen so eingefasst sein, dass kein Regenwasser von außen hineinfließen kann. Niederschlagswasser und Jauche müssen aufgefangen werden.



Doppelabläufe für sauberes und verunreinigtes Wasser sind weiterhin zulässig.



Anlagen, die mehr als 25 m³ Flüssigkeit fassen, sind mit einer Leckageerkennung auszustatten.

ordnungsrechtliche Prüfung (wasserrechtliche Anforderungen) und Zulassung verfügen. Konkret heißt das, dass alle Materialien wie Fugenmaterial, Rohre, Rinnen, Anstriche und Beschichtungen eine Zulassung für JGS-Anlagen benötigen.

Der Beton muss nach DIN 11622 ausgeführt werden, für Asphalt enthält die TRwS 792 Hinweise zum Material und Einbau. Da die rechtlichen Anforderungen sehr komplex sind, gilt für die Errichtung und Instandsetzung von JGS-Anlagen eine Fachbetriebspflicht. Ausgenommen sind nur Anlagen unterhalb der Bagatellgrenze. Diese Grenze liegt für Sickersaftbehälter bei 25 m³, bei Lager für Festmist und Silage bei 1.000 m³ und für alle anderen JGS-Anlagen (zum Beispiel Güllebehälter) bei 500 m³. Für solche Anlagen gelten weitere Ausnahmen. So müssen sie nicht angezeigt werden (bei Errichtung, Stilllegung oder wesentlichen Änderungen) und benötigen bei Inbetriebnahme keine Sachverständigenprüfung. Gleichwohl müssen sie technisch den rechtlichen Anforderungen entsprechen.

Leckagen erkennen

Anlagen, bei denen der Übergang zwischen Bodenplatte und Wand nicht sichtbar ist (unterirdische Anlagen) und in denen Flüssigkeiten (zum Beispiel Gülle, Jauche, Sickersaft) eingestaut werden, benötigen eher eine Leckageerkennung, falls sie einwandig errichtet werden (Normalfall). In der Regel werden derartige Behälter mit einer dicken Folie ummantelt und mit einem Kontrollrohr ausgestattet.

Eine solche Leckageerkennung ist bei Silos nicht nötig, auch wenn die Silowände zum Beispiel mit Erde angefüllt sind. Sammel- und Lagereinrichtungen unter Ställen (zum Beispiel Güllekanäle) sind ebenfalls

Fotos: Nussbaum



dlz spezial MULCH- UND DIREKT- SAAT

Lesen Sie in diesem Heft, wie Sie Ihren **Ackerbau** mit **reduzierter Bodenbearbeitung** erfolgreicher gestalten und erfahren Sie von Experten aus dem Bereich **konservierende Bodenbearbeitung** alles über Klima & Boden, Bodenbearbeitung & Aussaat, Pflanzenbau, Ökologischer Anbau und Produktionskosten.

Jetzt telefonisch unter der **089-12705-228** anfordern oder direkt online bestellen unter: www.landecht.de/agrar



dlz. einfach näher dran.

www.dlz-agrarmagazin.de

von der Leckageerkennung ausgenommen, falls die Stauhöhe auf das zur Entmistung nötige Maß begrenzt wird. Konkret bedeutet das, dass die Kanäle nicht auf die Lagerkapazität angerechnet werden dürfen und die maximale Stauhöhe auf 100 cm begrenzt ist. Allerdings sind hier die Fugen und Dichtungen vor der Inbetriebnahme zu prüfen.

Lagern von Festmist und Silage

Anlagen für Festmist und Siliergut benötigen seitliche Einfassungen, damit einerseits kein abfließendes Niederschlagswasser auf die Lagerfläche und andererseits keine wassergefährdenden Stoffe wie Jauche, Sickersäfte oder verunreinigtes Niederschlagswasser neben die Anlage gelangen können. Diese Stoffe sind vollständig aufzufangen, zu lagern und ordnungsgemäß zu verwerten (auszubringen). Wie viel Lagerkapazität für Jauche und Gülle nötig ist, ist in der Düngeverordnung geregelt. Sie umfasst eine Lagerdauer von mindestens 3 Monaten. Verunreinigtes Niederschlagswasser muss abweichend davon nur 3 Monate gelagert werden.

Daraus leitet sich die Dimensionierung des Sickersaftbehälters im technischen Regelwerk 792 ab. Wie bisher muss der Behälter 3 Prozent des Silagelagervolumens beinhalten. Falls nicht alle Silos gleichzeitig befüllt werden, reichen 3 Prozent des Lagervolumens des größten Silos aus. Für das verunreinigte Niederschlagswasser in den Wintermonaten ohne Ausbringungsmöglichkeiten (November, Dezember, Januar) sind zusätzliche Kapazitäten nötig. Sie berechnen sich aus einem Viertel (3 Monate) der Jahresniederschläge (abzüglich 15 Pro-

zent Verdunstung) und dem Umfang der verunreinigten Fläche. Die Fläche ergibt sich aus der Hälfte der Grundfläche aller Silos, die in dieser Zeit zur Verfütterung geöffnet sind, und aus der Größe der verunreinigten Rangierfläche. Für die Praxis heißt das, dass die verunreinigten Flächen möglichst klein zu halten sind, wobei eine Fläche erst als sauber gilt, wenn sie nass gereinigt wurde (Hochdruckreiniger).

Zum Leeren der Behälter (Gülle, Jauche, Sickersäfte) müssen die Fahrzeuge auf einer befestigten Fläche stehen, die die austretenden Stoffe sicher ableitet oder zurückhält. Der Befüllvorgang ist zu überwachen.

Pflichten der Betreiber

Der Betreiber einer Anlage hat eine Anzeigepflicht (wenn er über der Bagatellgrenze liegt) und muss Betrieb, Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen (Anzeigesysteme, Kontrollrohr, Leckageerkennung, Schieber etc.) regelmäßig überwachen. Ist eine Anlage undicht, muss er Maßnahmen ergreifen, um den Schaden zu begrenzen. Bei größeren Schäden muss er die Behörden benachrichtigen. Eine externe Prüfung durch einen Sachverständigen ist vor der Inbetriebnahme bei allen Anlagen über der Bagatellgrenze vorgesehen. Bei Erdbecken ist sie regelmäßig zu wiederholen. Im Verdachtsfall kann sie durch die Behörde bei allen Anlagen angeordnet werden.

Zusätzliche Regelungen in Schutzgebieten

Die Sicherheitsabstände gegenüber Brunnen und Quellen (50 m) und Oberflächengewässern (20 m) sind bisher schon Be-

standteil der Länderregelungen. Ebenso die Bestimmungen für besondere Schutzgebiete. So dürfen im Fassungsgebiet und der engeren Zone von Wasserschutzgebieten keine JGS-Anlagen errichtet werden. Im weiteren Bereich (Zone III) sind zusätzliche Sicherheitsanforderungen an die Sicherheit nötig. Ähnliches gilt für Überschwemmungsgebiete. Dort dürfen Anlagen nicht aufschwimmen und bei Hochwasser keine wassergefährdenden Stoffe freisetzen.

Was für Bestandsanlagen gilt

Einzelne Vorschriften der AwSV gelten für bestehende Anlagen ab sofort. Das betrifft vor allem Störfälle, Pflichten zur Anzeige und Überwachung.

Anlagen unter 1.500 m³ erhalten einen nahezu vollständigen Bestandsschutz. Bei größeren Anlagen (über 1.500 m³), die den neuen Bestimmungen nicht entsprechen, können die Behörden technische und organisatorische Maßnahmen anordnen. Das betrifft vor allem die Kontrolle der Dichtigkeit. Die Anordnungen dürfen jedoch nicht dem Umfang einer Neuerrichtung gleichkommen. Darüber hinaus bestehen jetzt für größere Anlagen zusätzliche Dokumentationspflichten. *mp*



Dr. Hansjörg Nußbaum,
Landwirtschaftliches
Zentrum für Rinderhaltung,
Grünlandwirtschaft, Milch-
wirtschaft, Wild und Fischerei
Ba.-Wü., Aulendorf.



Mieten für Festmist oder Silage, die länger als 6 Monate genutzt werden, gelten als ortsfest. Dann greifen die neuen Vorgaben.